**Erhöhte Familienbeihilfe**

Die Fragen beantwortete Frau Bernadett Humer, Kabinettschefin und Sektionsleiterin
vom Bundeskanzleramt (Schrift in blauer Farbe).

Die erhöhte Familienbeihilfe steht Kindern mit erheblicher Behinderung zu.

Solange der Anspruch auf Kinderbeihilfe besteht, besteht auch der Anspruch auf erhöhte Kinderbeihilfe.

Bei Kindern und Menschen mit Behinderung, die auf Dauer erwerbsunfähig sind, gibt es keine Altersgrenze, siehe dazu <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienbeihilfe0/erhoehte-familienbeihilfe.html>

**Es gibt 2 Arten von Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe:**

**Einmal den Anspruch eines Elternteils und einmal den Eigenanspruch der Person mit Behinderung selbst.**

**Anspruch eines Elternteils:**

Bei Vorliegen einer Haushaltszugehörigkeit (= einheitliche Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft) besteht für einen Elternteil Anspruch auf die (erhöhte) Familienbeihilfe.

Dabei müssen keine Belege über die Verwendung der Geldmittel vorgelegt werden.

Wenn sich das Kind wegen eines Leidens oder Gebrechens nicht nur vorübergehend in Anstaltspflege befindet und die Eltern in Höhe der erhöhten Familienbeihilfe für den Unterhalt aufkommen, können die Eltern vorrangig einen Anspruch geltend machen (= fiktive Haushaltszugehörigkeit).

**Eigenanspruch der Person mit Behinderung:**

Nach der Gesetzesänderung wird es zu keinem Wegfall eines bereits früher bestehenden Anspruches auf die Familienbeihilfe kommen.

Eigenansprüche von Personen, für die die öffentliche Hand zur Gänze aufkommt, werden – wie bisher – grundsätzlich nicht gegeben sein.

Sofern ein – wenn auch nur geringfügiger – Eigen/Beitrag bezogen/geleistet wird (Waisenpension, Pflegegeld, eigene Einkünfte, Beitrag der Eltern etc.), wird dies einen Anspruch auslösen.

Wenn also eine Person mit Behinderung Pflegegeld/Waisenpension/eigene Einkünfte (dazu zählt z.B. auch ein Lohn unter der Geringfügigkeitsgrenze durch einen Arbeitsplatz oder Taschengeld durch eine Werkstätte, bezieht, hat sie einen **Eigenanspruch** auf erhöhte Familienbeihilfe.

Mögliche Beispiele:

Anmerkung: Bei den nachfolgenden Fällen wird davon ausgegangen, dass es sich um Eigenansprüche handelt und die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe vorliegen.

* Beispiel 1: Eine Person mit Beeinträchtigung lebt in einem Wohnhaus der Lebenshilfe und verbringt den Tag in einer Werkstätte der Lebenshilfe.

Die Person bezieht ein Pflegegeld der Stufe 5, eine Halbwaisenpension und die erhöhte Familienbeihilfe. Der Person selbst bleibt von allem nur ein Taschengeld übrig.
Bekommt eine Person, die in Zukunft in so einer Situation leben wird, noch die erhöhte Familienbeihilfe oder nicht?

Auf Grund des Bezuges von Pflegegeld besteht weiterhin Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe.

* Beispiel 2: Eine Person mit Beeinträchtigung lebt zuhause und arbeitet an einem integrativen Arbeitsplatz. Dafür bekommt sie im Monat ca. € 400,- an Lohn.

Sie erhält zusätzlich Leistungen der Integrationshilfe im Bereich Strukturierung der Woche.

Würde diese Person in Zukunft genauso erhöhte Familienbeihilfe bekommen?

Wenn diese Person von zuhause in eine Wohngruppe der Lebenshilfe umziehen würde, bliebe der Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe bestehen?

Auf Grund der Einkünfte besteht weiterhin Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe.

* Beispiel 3: Eine Person arbeitet an einem integrativen Arbeitsplatz und verdient unter der Geringfügigkeitsgrenze. Sie wohnt in einer betreuten Wohneinheit, bezahlt aber selbst die Miete. Sie erhält deshalb Mindestsicherung, Wohnbeihilfe und die erhöhte Familienbeihilfe.
Wäre das in Zukunft auch noch möglich?

Auf Grund der Einkünfte besteht weiterhin Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe.

Stand Dezember 2018